
Stadt Hagen

FB Stadtentwicklung und Stadtplanung

Gesamtbericht nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2019



Juli 2020

A. RECHTSRAHMEN UND BERICHTSPFLICHT

Zum 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Artikel 7 (1) der VO 1370/2007 wird ausgeführt, dass jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich macht.

Gemäß §3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Für das Stadtgebiet Hagen ist die Stadt Hagen der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der VO 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. Die Stadt Hagen hat die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Rahmen einer Direktvergabe an die Hagener Straßenbahn AG vergeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind die Aufgabenträger in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007. Damit kommt auch der Stadt Hagen die Funktion der zuständigen Behörde zu

Nach Art. 2 lit. b) der VO 1370/2007 ist jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung eine zuständige Behörde, die jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen hat.

Somit ist auch die Stadt Hagen verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen, um eine Kontrolle der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Sie hat sich dabei an dem Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV- Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände orientiert.

Da im Stadtgebiet Hagen kein schienengebundenes Nahverkehrsmittel in Verantwortung des lokalen Aufgabenträgers vorhanden ist, bezieht sich der Gesamtbericht lediglich auf den Busverkehr (einschließlich abgehender Linien in angrenzende Gebietskörperschaften) und auf den bedarfsabhängigen Verkehr in Form von Taxibussen und Anrufsammeltaxen (AST).

Der Gesamtbericht gilt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

B. DARSTELLUNG DER DIREKTVERGABE UND DES AUSGEWÄHLTEN BETREIBERS

Die Stadt Hagen ist als kreisfreie Stadt Aufgabenträger nach § 3 des ÖPNVG NRW. Sie trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet Hagen einschließlich seiner Finanzierung. Sie ist zuständig für die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV.

Zur Durchführung des ÖPNV bedient sich die Stadt Hagen der Hagener Straßenbahn AG als eigenem kommunalem Verkehrsunternehmen. Aktionär der Hagener Straßenbahn AG ist die Stadt Hagen unmittelbar mit 8,333 % sowie mittelbar über die 100 %ige kommunale Tochtergesellschaft Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH mit deren Anteil von 91,667 %.

Die Stadt Hagen hat die Hagener Straßenbahn AG durch Beschluss des Rates vom 20.09.2012 (Ratsdrucksache 0702/2012) sowie den dazugehörigen Anlagen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, d.h. mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr im Stadtgebiet Hagen sowie den damit zusammenhängenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistungen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 betraut. Der Direktvergabebeschluss nebst Anlagen ist im Internet über das öffentlich zugängliche Bürgerinformationssystem unter dem Link <https://www.hagen.de> (unter dem Menüpunkt „Politik & Verwaltung“, dort Untermenüpunkt „Stadtpolitik“ dann „Bürgerinformationssystem“) sowie direkt im zuständigen Fachbereich der Stadt Hagen (FB Stadtentwicklung und –planung und Bauordnung) zugänglich.

Die Finanzierung des ÖPNV erfolgt aufgrund einer entsprechenden Übertragung der Finanzierungszuständigkeit durch die Stadt Hagen, wie durch andere Aufgabenträger im Verbundraum auch, über den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Im Rahmen der Richtlinie des VRR zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie) (Anlage 1 zum Direktvergabebeschluss), deren Beachtung im Direktvergabebeschluss der Stadt Hagen festgeschrieben ist, wird eine beihilferechts-konforme Finanzierung des ÖPNV sichergestellt. Die Direktvergabe ist Grundlage für die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Hagener Straßenbahn AG durch den Eigentümer Stadt Hagen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind. Die Höhe der möglichen Ausgleichsleistungen zur Deckung eines Aufwandfehlbetrages richtet sich nach den Regularien der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

C. BESCHREIBUNG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird der Teil der Leistungen der Hagener Straßenbahn AG beschrieben, den sie aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen zu erbringen hat und den sie gem. EU VO 1370 unter Berücksichtigung ihres eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

Im Rahmen der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Finanzierungsbausteine gegliedert:

- Infrastrukturvorhaltung (Finanzierungsbaustein 1)
- Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben (Finanzierungsbaustein 2)
- Verbund- und oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards (Finanzierungsbaustein 3)
- Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich (Finanzierungsbaustein 4a -4c)

Die Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Finanzierungsbausteine 1 – 3 zu den der HST zugewiesenen Aufgaben in Gestalt der planerischen, organisatorischen, vertrieblichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Ausgestaltung des ÖPNV enthält

der Direktvergabebeschluss des Rates der Stadt Hagen (Anlage 4) nach Maßgabe des aktuellen Nahverkehrsplans der Stadt Hagen.

Weitergehende Konkretisierungen und Beschreibungen zum Umfang und Qualität des Verkehrsangebots, Finanzierungsbausteine 4a-c der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, ergeben sich aus der Beschreibung des Leistungsangebots der HST (Anlage 3 zum Direktvergabebeschluss) einschließlich der darin aufgeführten Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG auf der Grundlage des Nahverkehrsplans (Anlage 2 zum Direktvergabebeschluss).

D. LEISTUNG/UMFANG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Der Umfang der im Berichtszeitraum durch die Hagener Straßenbahn AG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bezieht sich auf die öffentlichen Personenverkehrsdienste, nebst den zugewiesenen Aufgaben, die diese im ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Hagen erbringt beziehungsweise erbringen lässt (Leistungsangebot). Die Leistungen sind im Finanzierungsbescheid des VRR für das Jahr 2013 aufgeschlüsselt und ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Kennzahlen des Leistungsumfangs der Hagener Straßenbahn AG auf dem Gebiet der Stadt Hagen zusammengefasst.

Jahr 2019	
Anzahl Linien	27 + 12 NE
Summe Linienlänge (Tag)	434 km
Summe Linienlänge (NE)	153 km
Streckennetzlänge	317 km
Anzahl beförderte Personen	31 Mio.
Geplante Verkehrsleistung, einschl. ausbrechende Verkehre	7,90 Mio. km
Eingesetzte Fahrzeuge (eigene)	147
	NG 78
	NL 65
	MD 4
Anzahl Kundencenter	2
Private Vertriebspartner	19
Anzahl Haltestellen	536
Anzahl Haltepunkte	1.082
Anzahl Wartehallen	535
Anzahl Haltestellen mit DFI	19
Anzahl DFI gesamt	68

Im Fahrplan 2018/2019 des VRR ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind dem zugehörigen Liniennetzplan zu entnehmen.

E. BESCHREIBUNG DER BEFÖRDERUNGSQUALITÄT

Die Stadt Hagen hat für die Hagener Straßenbahn AG die im Nahverkehrsplan der Stadt Hagen und die vom VRR ausgewiesenen Qualitätsstandards festgelegt (Anlage 4 zum Direktvergabebeschluss), die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Direktvergabe beachtet werden müssen:

1. Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes
 - a) Fahrtenhäufigkeit
 - b) Verfügbarkeit des Angebotes
 - c) Zentrenreichbarkeit
2. Leistungskriterium: Pünktlichkeit
3. Kundenzufriedenheit

Die aufgestellten Qualitätsstandards sind mit Hilfe geeigneter Methoden zu messen. Die Festlegung ist in Anlehnung an die Empfehlungen für ein Qualitätsmanagementsystem im kommunalen ÖPNV im VRR erfolgt.

F. Messung der Beförderungsqualität

Die Stadt Hagen hat Festlegungen zur Messung der Beförderungsqualität (Anlage 6 zum Direktvergabebeschluss), getroffen.

1. Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes

Die Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes mit den Kriterien Fahrtenhäufigkeit, Verfügbarkeit des Angebotes und der Zentrenreichbarkeit ist anhand einer direkten Messung durch den Abgleich zwischen dem aktuellen Leistungsangebot (Fahrplan) und den Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes durch die Stadt Hagen geprüft worden.

2. Qualitätskriterium Pünktlichkeit

Zur Messung der Pünktlichkeit sind der Stadt Hagen durch die Hagener Straßenbahn AG aus dem dort vorhandenen rechnergesteuerten Betriebsleitsystem Nachweise für festgelegten Pünktlichkeiten der im Voraus festgelegten Fahrten vorgelegt worden.

3. Kundenzufriedenheit

Die Kundenzufriedenheit ist über die durch die Stadt Hagen vorgeschriebenen Kundenbefragungen im Rahmen der mindestens zweimal pro Jahr stattfindenden Kundenforen der Hagener Straßenbahn AG ermittelt worden. Hierbei wurden Qualitätskriterien wie z.B. Kompetenz des Fahr- und Vertriebsstellenpersonals, Fahrausweisprüfungen und Sicherheit, die Fahrzeugqualität, -ausstattung und -sauberkeit sowie die Sauberkeit und Ausstattung der Haltestellen sowie das Beschwerdemanagement bewertet.

Die Vorgaben und Standards wurden im Berichtszeitraum für die Kriterien Ziff. 1. – 3. eingehalten.

G. GEWÄHRTE AUSGLEICHSLEISTUNGEN

Aufgrund der Finanzierungsübertragung auf den VRR ergeben sich die der Hagener Straßenbahn AG gewährten Ausgleichleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsbescheid des VRR. Diese betragen für den Berichtszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019: 13.852.452,73 EUR.

H. ANREIZREGELUNG

Die Stadt Hagen hat auf Grundlage des Anhangs zur EU-VO 1370/07 mit der Hagener Straßenbahn AG eine Anreizregelung (Anlage 7 zum Direktvergabebeschluss) getroffen, die Anreize für eine wirtschaftliche Geschäftsführung durch die HST setzt und zugleich eine Leistungserbringung in ausreichend hoher Qualität gewährleistet.

Das Beurteilungskriterium für eine wirtschaftliche Geschäftsführung durch die HST ist der Wirtschaftsplan der HST für das jeweilige Geschäftsjahr. Wenn das Ergebnis des Jahresabschlusses die im Wirtschaftsplan enthaltenen Zielvorgaben (Ergebnis nach Steuern) einhält, steht der HST ein Fixbetrag zur Verfügung. Über das Planergebnis hinausgehende Verbesserungen erhöhen den Fixbetrag auf einen maximalen Anreizbetrag.

Der so ermittelte Anreizbetrag vermindert sich, sofern die für die Erfüllung des Merkmals „Erbringung von Verkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität“ definierten Qualitätsziele „Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes“, „Pünktlichkeit“ und „Kundenzufriedenheit“ nicht vollständig erreicht werden.

Die Hagener Straßenbahn AG konnte für das Jahr 2019 wegen der Erfüllung aller in der Anreizregelung vorgegebenen Ziele den maximalen Anreizbetrag erreichen.